

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Loddin

Beschlussvorlage

GVLo-0109/26

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Loddin

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Tobias Menge	<i>Datum</i> 03.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Loddin (Entscheidung)	21.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung.

Sachverhalt

Die bisher gültige Straßenreinigungssatzung stammt aus dem Jahr 1999. Es wurden einige Überarbeitungen angebracht, insbesondere, um die Formulierungen zu vereinheitlichen.

Die Gemeindevertretung möge entscheiden, ob Herbizide oder andere chemische Mittel bei der Wildpflanzenbeseitigung im Straßenraum (§ 3 Absatz 1) und auftauende Mittel bei der Schnee- und Glättebeseitigung (§ 4 Absatz 1 Nummer 1) eingesetzt werden. dürfen.

Anlage/n

1	Straßenreinigungssatzung Loddin 03.03.2026 (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Loddin	9						

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Loddin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen Straßen und Wege sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straße sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Loddin. Sie reinigt die Straßen und Wege, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke übertragen :
 1. Gehwege, Verbindungswege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 2. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 3. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten, befestigten Straßen und Wegen
 4. Die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten bei befestigten Straßen
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten
 2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen,

so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Pflanzen sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Pflanzen die Straßenbeläge schädigen, soweit dies durch andere Behörden nicht eingeschränkt oder verboten ist. **Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildpflanzenbeseitigung nicht eingesetzt werden.**
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich grundsätzlich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Wegen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden
- (3) Die Reinigung der unter § 2 genannten Straßen und Wege hat einmal wöchentlich zu erfolgen

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
1. Gehwege einschließlich der als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängers erforderlicher Streifen der Fahrbahn (von ca. 1 Meter Breite), wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen :
1. Gehwege einschließlich der als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sowie Verbindungs- und Treppenwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und abzustumpfen. **Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.**
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger

die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beraumen.
4. Glätte ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages abzustumpfen.

Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 2 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Schnee- und Glättebeseitigung.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße oder einen Weg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWg M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Loddin die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw.

Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht erhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 1.300,00 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Loddin, den

Werner
Bürgermeister